

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 26

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 26.

Basel, 29. Juni.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Autorität der Unteroffiziere. — Neu Gewehr und Pulver. — Der Munitionersatz im Zukunftskriege. — Eidgenossenschaft: Ueber die kleinkalibrigen Handfeuerwaffen. Thätigkeit im Generalstab. Einheitsfuhrwerk der Infanterie. Schiessversuche in Ostermündingen. VI. Division: † Trompeter-Instruktor Ryffel. Militärliteratur. — Ausland: Oesterreich: Beförderung eines Schweizer zu hoher Stelle. Frankreich: Ernennung von Unteroffizieren zu Reservelieutenants. Neues Geschütz von Bange. England: Uebungen der Miliz. — Verschiedenes: Republikaner.

Autorität der Unteroffiziere.

Welches sind die geeignetsten Massregeln, um die Autorität der Unteroffiziere gegenüber ihrer Mannschaft zu heben?

Wären Kadresvorkurse vor den Wiederholungskursen hiefür zweckmässig und in welchem Umfange?

Die Autorität der Unteroffiziere ist abhängig:

1. Von einem gründlichen Wissen aller dienstlichen Obliegenheiten des betreffenden Grades.

2. Von deren moralischem Werth, deren Benehmen in und ausser Dienst, sowie von der Art, wie der Unteroffizier von seinen Vorgesetzten behandelt wird und wie er selbst sich seinen eigenen Untergebenen gegenüber benimmt.

I.

Fragen wir uns, ob unsere Unteroffiziere ihren Dienst als solche kennen, so dürfen wir bestimmt behaupten, eine Grosszahl genügt den Anforderungen, die an Unteroffiziere gestellt werden müssen, nicht.

Die Gründe dafür suche ich:

- a) in der allzu kurzen Dienstzeit;
- b) in der zu wenig sorgfältigen Auswahl und
- c) in der Art der Instruktion.

a) Während Artillerie und Kavallerie 55-, event. 80-tägige Rekrutenschulen haben, dauert die Schule für Infanteristen, trotzdem deren Dienst vielseitiger als derjenige der Artillerie ist, nur 45 Tage. Ich nehme an, die Klage betreffend die Unteroffiziere berühre hauptsächlich diejenigen der Infanterie und Kavallerie.

Die Unteroffiziere der Artillerie genügen den an sie gestellten Anforderungen so ziemlich, was sich wohl damit erklären lässt, dass Rekruten- und Unteroffiziersschulen bei weniger vielseitigem Dienst länger sind und dass im Allgemeinen der Artillerie besseres Material zur Verfügung steht.

Der Infanterist soll in den 45 Tagen, neben den Pflichten des Soldaten im Allgemeinen, vertraut gemacht werden mit den Formen der Soldaten- und Kompagnieschule, soll ein ziemlich komplizirtes Gewehr kennen lernen, soll ganz besonders zum Schützen herangebildet werden; daneben sollte er vertraut werden mit den Regeln der Marschsicherung und dem Vorpostendienst. Es wird nun bei allem Fleisse von Seite der Lehrenden wie der Lernenden kaum möglich sein, dem Soldaten von Allem und Jedem einen ordentlichen Begriff beizubringen. Davon, dass das Gesehene und Gelernte zum geistigen Eigenthume der Rekruten werde, ist keine Rede; sie erlernen die Formen, aber haben keinen klaren Begriff von deren Anwendung.

Nach der Rekrutenschule kommt der junge Mann wieder heim in bürgerliche Verhältnisse; der eine in die Werkstatt, der andere auf seinen Hof oder auf ein Bureau; die grosse Mehrzahl bekümmert sich nachher wenig mehr um militärische Pflichten. Bei seinem spätern Eintritt in die Unteroffiziersschule oder den Wiederholungskurs hat er von vielen Disziplinen nur noch eine Ahnung, aber von festem Wissen und Können keine Spur.

Hier haben wir nur mit den angehenden Unteroffizieren zu schaffen. Ich nehme an, es werden wirklich nur die besten Rekruten ausgehoben, so wird doch auch bei diesen bis zum Eintritt in die Schiessschule vieles vergessen und verfliegen